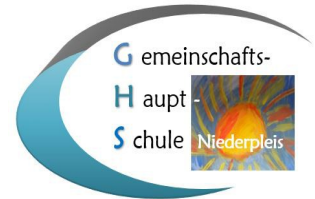


GHS Niederpleis
Alte Marktstraße 7
53757 Sankt Augustin-Niederpleis



An die
Gemeinschaftshauptschule Niederpleis
Alte Marktstraße 7
53757 Sankt Augustin

Tel.: 02241 / 399 333
Fax: 02241 / 399 398

Home: www.ghs-niederpleis.de
e_mail: office@ghs-niederpleis.de

Betriebspraktikum

jeden Donnerstag und Freitag ab 06.09.2018 bis zum 05.07.2019

Wir bestätigen, dass der/die Schüler/in.....Klasse 9c
ab 06.09.2018 bis 05.07.2019 jeden Donnerstag und Freitag in unserem Betrieb sein/ihr Betriebspraktikum
ableisten kann. Die Vorschriften über die Durchführung des Praktikums sind uns bekannt (s. Rückseite).
Wenn wir noch weitere Informationen benötigen, werden wir uns an Sie wenden. Der Schüler ist über die
Schule während des Praktikums versichert.

Herr/Frau.....wird den/die Praktikanten/In in unserem Betrieb einführen, ihn/sie
fachlich anleiten und betreuen. Er/Sie steht dem/der Klassenlehrer/in bzw. einem/r beauftragten Kollegen/in
zum Gespräch zur Verfügung.

Tel.- Nr.....

Wir sind bereit, noch weitere Praktikumsstellen für..... Mädchen oder..... Jungen zur Verfügung zu
stellen.

Genauere Anschrift des Betriebes:

.....
Ort, Datum

.....
Stempel, Unterschrift

2. Rechtliche Rahmenbedingungen

So sind bei Schülerpraktika vor allem das Jugendarbeitschutzgesetz (JArbSchG) und das Arbeitszeitgesetz (ArbZG) zu berücksichtigen.

Das generelle Verbot von Kinderarbeit für Kinder, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gilt nicht für die Beschäftigung im Rahmen eines Betriebspraktikums während der Schulzeit (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 JArbSchG). Auch Jugendliche, die zwar 15 aber noch nicht 18 Jahre alt sind, stehen unter dem besonderen Schutz des JArbSchG (s. Abb.). Auf schulpflichtige Jugendliche, die allgemeinbildende Schulen besuchen, finden die für Kinder geltenden Vorschriften Anwendung (§ 2 JArbSchG).

Thema Regelung Rechtsgrundlage

Arbeitszeiten

Kinder (bis 14 Jahre):

Höchstens sieben Stunden täglich, 35 Stunden wöchentlich

Jugendliche (15 bis 17 Jahre):

Nicht mehr als acht Stunden täglich, nicht mehr als 40 Stunden wöchentlich

Nachtruhe:

20 bis 6 Uhr; Ausnahmen sind möglich

Beschäftigungsdauer:

Fünf Tage in der Woche

Beschäftigungsverbot:

An Samstagen, Sonntagen und an Feiertagen; branchenbezogene Ausnahmen sind möglich.

Werden die Praktikanten ausnahmsweise an solchen Tagen beschäftigt, so müssen sie an einem anderen Tag in derselben Woche freigestellt werden.

Volljährige Schülerpraktikanten:

JArbSchG gilt nicht, Arbeitszeit darf regelmäßig 8 Stunden am Tag nicht überschreiten.

§ 7 JArbSchG

§ 8 Abs. 1 JArbSchG

§ 14 JArbSchG

§ 15 JArbSchG

§§ 16, 17, 18 JArbSchG

§ 3 ArbZG

Ruhepausen

Ruhepausen sind nicht in die Arbeitszeit einzuberechnen, müssen im Voraus feststehen und mindestens 15 Minuten betragen. Dem Praktikanten sind zu gewähren:

30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als viereinhalb bis zu sechs Stunden; mindestens 60 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden. Die erste Pause muss nach spätestens viereinhalb Stunden Arbeit stattfinden

Volljährige Praktikanten:

30 Minuten bei mehr als sechs Stunden Arbeitszeit und

45 Minuten bei mehr als neun Stunden Arbeitszeit

§ 4 JArbSchG

§ 11 JArbSchG

§ 4 ArbZG

Versicherungsrechtliche Regelungen

Das klassische Schülerbetriebspraktikum ist eine Schulveranstaltung.

Haftpflichtversicherung:

Schließt der Schulträger ab.

Unfallversicherung:

Unfälle, die während des Praktikums oder auf dem Weg zwischen Praktikumsstelle und Wohnung stattfinden, werden durch die Unfallversicherung der Schule abgedeckt.